

# OEM-Lizenz Program Schedule

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass das Vertragsverhältnis den Bedingungen des Vertrags (gemäß nachstehender Definition) unterliegt. Der Vertrag umfasst (1) die OEM Partner Agreement General Terms and Conditions (Allgemeinen Geschäftsbedingungen des OEM-Partner-Vertrags, „AGB“) in der für Deutschland (DACH) geltenden Fassung, von denen unter <http://go.sap.com/about/agreements.partner-other-partnerships.html> ein Exemplar eingesehen werden kann, in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der ersten Order Form, die auf diesen Program Schedule Bezug nimmt, aktuellen Fassung, (2) dieses Program Schedule (3) die entsprechenden Order Forms, in denen auf dieses Program Schedule und die AGB Bezug genommen wird, (4) die Softwarenutzungsrechte (Software Use Rights) und (5) alle entsprechenden Anlagen oder Schedules, auf denen in den AGB, in diesem Program Schedule oder den entsprechenden Order Forms Bezug genommen wird. Vorliegendes Program Schedule, gemeinsam mit den AGB, Softwarenutzungsrechten (Software Use Rights), den entsprechenden Order Forms und zugehörigen Anlagen oder Schedules, auf die darin Bezug genommen wird oder die durch Bezugnahme Bestandteil derselben werden, einen einheitlichen, zusammenhängenden Vertrag (der „Vertrag“).

Alle hervorgehobenen Begriffe, die im vorliegenden Program Schedule nicht definiert sind, haben die ihnen in den AGB zugewiesene Bedeutung.

## 1. DEFINITIONEN

„ASP-Services“ bezeichnet Applicationservices, die vom Partner erbracht werden und die Endnutzern einen Remote-Zugriff auf die Software bzw. eine anderweitige Nutzung der Software ermöglichen, die ausschließlich in Zusammenhang mit den Partnerprodukten verwendet wird, die auf einer Hardware installiert sind, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des Partners steht und vom Partner betrieben wird. Dies kann über ein privates Netzwerk oder das Internet geschehen. ASP-Services umfassen die Bereitstellung von Services für Administration, Installation, Redundanz, Back-Up-Sicherungen und technischen Support, wie sie für das Deployment und das Management der Software erforderlich sind.

„Produkt-Pakete“ (Bundled Products) bezeichnet die Software in Kombination mit den Partnerprodukten, wobei die Software als Teil der Partnerprodukte integriert und eingebettet ist. Die Software darf durch Endnutzer nicht unabhängig oder getrennt von Partnerprodukten verwendet werden.

„Rechenzentrum/Rechenzentren“ (Data Center(s)) bezeichnet alle Standorte, an denen die Software gehostet wird, damit der Partner seinen Endnutzern die ASP-Services bereitstellen kann. Ein solcher Standort muss durchgehend im Eigentum oder unter der Kontrolle des Partners und/oder eines vom Lizenzgeber schriftlich akzeptierten Dritten sein und von diesem betrieben werden.

## 2. GEWÄHRUNG VON RECHTEN

### 2.1 Gewährung von Nutzungsrechten.

- (a) Nutzungsrecht für die On-Premise-Distribution. Sofern als Lizenztyp für die betreffende Software in Anlage A ausgewählt, erteilt der Lizenzgeber dem Partner während der Laufzeit dieses Vertrags ein nicht-ausschließliches, einfaches, nicht übertragbares Recht zur Vervielfältigung, Vermarktung, Distribution und Wiederverkauf der Software (einschließlich der Integration) und der zugehörigen Dokumentation an Endnutzer und zwar ausschließlich als eingebetteter und integrierter Teil der Partnerprodukte, die ein einzelnes kombiniertes Angebot im Vertragsgebiet darstellen, das den Bedingungen des vorliegenden Vertrags unterliegt (siehe „Nutzungsrecht für die On-Premise-Distribution“). „On-Premise“ bedeutet, dass Software vom Partner über elektronischen Download, physische Lieferung oder eine andere Liefermethode bereitgestellt wird, bei der die Software am Standort des Endnutzers physisch installiert wird. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag keine Rechte zur direkten oder indirekten Nutzung von Software eines Lizenzgebers oder eines mit ihm Verbundenen Unternehmens oder einer Drittanbietersoftware umfasst (u. a. Runtime-Datenbanken), die nicht in Anlage A aufgeführt ist („Nicht erworbene Software“). Die direkte oder indirekte Nutzung von Nicht erworbener Software unterliegt einem separaten Vertrag, mit dem unmittelbar Nutzungsrechte für diese Software erteilt werden können.
- (b) ASP-Nutzungsrecht. Sofern in Anlage A als Lizenztyp für die betreffende Software ausgewählt, erteilt der Lizenzgeber dem Partner ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software im Vertragsgebiet ausschließlich in den Rechenzentren, um Endnutzern ASP-Services ausschließlich in Verbindung mit der Nutzung der Partnerprodukte bereitzustellen („ASP-Nutzungsrecht“). Bei der Bereitstellung der ASP-Services verpflichtet sich der Partner zur Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags einschließlich der Softwarenutzungsrechte. Ungeachtet des Vorstehenden erteilt der Lizenzgeber, soweit Clientsoftware, die auf Computern ausgeführt wird, die nicht Eigentum des Partners sind, für die Nutzung mit der Software für ASP-Services bereitgestellt wird, dem Partner das Recht zur Vervielfältigung und Distribution dieser Clientkomponenten im gleichen Umfang wie für das Nutzungsrecht für die On-Premise-Distribution, vorausgesetzt, (i) die Endnutzer dürfen die Clientkomponente der Software nur für den Zugriff auf das Produkt-Paket ausschließlich in Verbindung mit den ASP-Services des Partners nutzen, und (ii) die Endnutzer erhalten kein allgemeines Recht zum Zugriff auf die Software zu Entwicklungszwecken oder zur sonstigen Nutzung der Software.
- (c) Evaluierungslizenz. Ausschließlich zur Unterstützung der Vertriebsaktivitäten des Partners in Verbindung mit dem Nutzungsrecht für die On-Premise-Distribution darf der Partner im Vertragsgebiet eine angemessene Anzahl von Kopien der Software an potenzielle Endnutzer für maximal 60 Tage Dauer vertreiben (oder für einen längeren Zeitraum, wenn dies vom Lizenzgeber schriftlich genehmigt wurde), wobei Evaluierungskopien der Produkt-Pakete jedoch nicht produktiv genutzt werden dürfen und die Software nach Ablauf der Evaluierungsfrist vernichtet oder gelöscht werden muss. Der Partner schließt für jede Evaluierungskopie des Produkt-Pakets einen Evaluierungslizenzvertrag ab.

2.2 Distribution durch Verbundene Unternehmen, Wiederverkäufer und Distributoren. Gemäß Abschnitt 2.3 der AGB gewährt der Lizenzgeber dem Partner das nicht-ausschließliche, einfache Recht während der Laufzeit dieses Program Schedule, seine Verbundenen Unternehmen, Distributoren und/oder Wiederverkäufer zu berechtigen, die Produkt-Pakete weiterzuverbreiten und weiterzulizenzieren, vorausgesetzt, dass der Partner sicherstellt, dass jeder von ihm zur Distribution oder zum Wiederverkauf der Software autorisierte Dritte seine Tätigkeit nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags sowie solchen Bedingungen ausübt, die dem Lizenzgeber mindestens so viel Schutz gewähren wie die Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere Abschnitte 2.3 und 3.1 der AGB. Der Partner haftet gegenüber dem Lizenzgeber für jeglichen Verstoß gegen die Bedingungen durch Verbundene Unternehmen, Distributoren und Wiederverkäufer im gleichen Umfang wie der Partner selbst gegenüber dem Lizenzgeber haften würde. Außerdem darf der Partner keine für die Nutzung zu ASP Zwecken erworbene Software an seine Verbundenen Unternehmen, Distributoren oder Wiederverkäufer vertreiben. Jegliche Software für ASP-Services muss auf Computerhardware bereitgestellt werden, die sich in einem Rechenzentrum bzw. in Rechenzentren befindet.

3. **ZAHLUNG VON VERGÜTUNGEN.** Der Lizenzgeber stellt dem Partner Rechnungen auf der Grundlage des Berichts des Partners über zu zahlende Vergütungen und Vorauszahlungsvergütungen oder anderer, in der entsprechenden Anlage C angegebenen Zahlungen.

#### **4. LAUFZEIT; KÜNDIGUNG**

- 4.1 Die Laufzeit dieses Program Schedule ist in Anlage C-1 („Anfangslaufzeit“) angegeben, sofern es nicht wie vertraglich und im Vertrag festgelegt, gekündigt wird. Dieses Program Schedule kann nur einvernehmlich und schriftlich zwischen den Parteien um eine zu definierende Laufzeit verlängert werden.
- 4.2 Dieses Program Schedule kann in Übereinstimmung mit dem Vertrag gekündigt werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Kündigung des Program Schedule umfassend für alle Nutzungsrechte gilt, die im Rahmen des Vertrags, der auf dieses Program Schedule referenziert, erworben wurden. Jede Teilkündigung der Nutzungsrechte in Bezug auf jedweden Teil dieses Program Schedule, die Order Forms oder andere Bestelldokumente für Software, die gemäß diesem Program Schedule erworben wurde, durch den Partner, ist nicht zulässig.
- 4.3 Pflichten nach der Kündigung. Mit Wirksamwerden der Kündigung oder Ablauf dieses Program Schedule, gleich aus welchem Grund und zusätzlich zu den anderen vertraglichen Pflichten des Partners nach der Kündigung, erlischt das Recht des Partners, die Bereitstellung von ASP-Services mithilfe der Software für neue Kunden anzubahnen, unverzüglich. Unter der Voraussetzung, dass der Partner nicht gegen die Bedingungen dieses Vertrags verstößt, darf der Partner seine zeitlich unbefristeten ASP-Nutzungsrechte weiterhin ausüben, um für diejenigen seiner ASP-Endnutzer, für die zum Datum der Kündigung dieses Vertrags Verträge mit dem Partner bestehen, ASP-Services zu erbringen (wobei der Partner nach Kündigung oder Ablauf dieses Program Schedule jedoch keine weiteren Verlängerungszeiträume vereinbaren darf), vorausgesetzt, der Partner hält weiterhin die Bedingungen dieses Vertrags ein.